

S. 69 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 77 III 69

18. Entscheid vom 16. August 1951 i. S. Lang.

Regeste:

Grundsätzliche Unzulässigkeit neuer Vorbringen im Rekurs an das Bundesgericht. Art. 791 OG.

In der leeren Pfändungsurkunde (Art. 1151 SchKG) Näheres über die Verdienst- und Familienverhältnisse des Schuldners anzugeben, ist dem Betreibungsamt anheimgestellt, aber nicht vorgeschrieben (Formular Nr. 7 f/g).

Ein Auskunftsgesuch an das Betreibungsamt verlängert nicht die Frist zur Beschwerde über die Ausstellung der leeren Pfändungsurkunde. Art. 17 SchKG.

Seite: 70

En principe il n'est pas permis d'alléguer des faits nouveaux dans un recours au Tribunal fédéral. Art. 79 al. 1 OJ.

La loi ne prescrit pas à l'office de fournir des indications précises sur le gain et la situation de famille du débiteur dans le procès-verbal de carence (art. 115 al. 1 LP); la question est laissée à sa libre appréciation (formule No 7 f/g).

Le fait d'adresser à l'office une demande de renseignements n'a pas pour effet de prolonger le délai pour porter plainte contre la manière dont le procès-verbal de carence a été rédigé. Art. 17 LP.

In via di massima, il ricorrente non può allegare dei fatti nuovi col ricorso al Tribunale federale. Art. 79 cp. 1 OG.

La legge non prevede l'obbligo di fornire delle indicazioni precise sul guadagno e sulle condizioni di famiglia del debitore nel verbale di pignoramento valevole quale attestato di carenza di beni (art. 115 cp. 1 LEF); sull'opportunità di siffatte indicazioni decide l'ufficio secondo il suo libero apprezzamento (modulo n. 7 f/g).

Il fatto d'inoltrare all'ufficio una domanda d'informazioni non ha per effetto di prolungare il termine per interporre reclamo contro il modo in cui è stato redatto il verbale di pignoramento che costituisce del creditore l'attestato di carenza di beni. Art. 17 LEF.

A. - In der Betreuung des Rekurrenten gegen den Bauarbeiter Amsler stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein aus. In der Rubrik des Formulars Nr. 7 g für das Ergebnis des Pfändungsvollzuges fügte es dem vorgedruckten Text, wonach kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden konnte, bei: e 3 Kinder».

B. - Der Gläubiger hielt diese Angabe für unzureichend. Er beschwerte sich bei der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm «die Angaben über den Arbeitgeber, das Einkommen und das Existenzminimum, sowie über das Alter und die Verdienstverhältnisse seiner Kinder (letzteres soweit sie minderjährig sind) zukommen zu lassen», entsprechend den von ihm bereits dem Fortsetzungsbegehren beigehefteten «Richtlinien» für die Ausfüllung der Pfändungsurkunde.

C. - Von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheid vom 18. Juni 1951 abgewiesen, hält der Gläubiger mit vorliegendem Rekurs an der Beschwerde fest.

Seite: 71

Die Schuldbetreibungs und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Der Rekurrent beantragt erst vor Bundesgericht ergänzend, das Betreibungsamt sei anzuweisen, «in Zukunft auf jeder Pfändungsurkunde oder Verlustschein, bei welcher Lohnpfändung in Betracht zu ziehen ist, die genaue Berechnung des Existenzminimums des Schuldners, sowie seine Einkommensverhältnisse aufzuführen». Dieser Antrag umschreibt den Inhalt der angebotenen Weisung der Sache nach übereinstimmend mit dem schon in kantonaler Instanz gestellten Antrage. Soweit er auf eine über den vorliegenden Pfändungsvollzug hinausgehende Weisung abzielt, ist darauf schon deshalb nicht einzutreten, weil neue Anträge vor Bundesgericht nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 OG grundsätzlich nicht zulässig sind. Als neues Vorbringen ist ferner die Rüge unbeachtlich, das Betreibungsamt habe die Stunde des Pfändungsvollzuges, entgegen Art. 112 SchKG, in der Pfändungsurkunde nicht angegeben.

2.- Wieder Art. 115 Abs. 1 SchKG noch der Text des für leere Pfändungsurkunden aufgestellten obligatorischen Formulars (Nr. 7 f/g) verpflichten das Betreibungsamt zu den vom Rekurrenten gewünschten Angaben. Gewiss enthält die Rubrik für das Ergebnis des Pfändungsvollzuges neben dem Vordruck freien Platz, den das Betreibungsamt mit ergänzenden Bemerkungen ausfüllen kann. Einige Ämter pflegen dies denn auch zu tun, um Rückfragen des Gläubigers wenn möglich zu

vermeiden (wie, in der Vernehmlassung der Technischen Kommission der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 5. Dezember 1944 zum Entwurf dieses neuen Formulars ausgeführt wurde). Allein es ist jedem Amte freigestellt, dies im einzelnen Falle zu tun oder gänzlich davon abzusehen oder sich auf eine kurze Bemerkung (wie hier über die Kinderzahl) zu beschränken. Auf diesem Boden steht hinsichtlich des Verzeichnisses der Kompetenzstücke

Seite: 72

eindeutig Art. 30 Abs. 4 des Gebührentarifs zum SchKG, der (nur) vorsieht, dass der Gläubiger ein (besonderes) Verzeichnis gegen Entrichtung der in Art. 9 Abs. 3 des Tarifs festgesetzten Gebühr verlangen kann. Entsprechendes muss für die sonstigen Ergebnisse des Pfändungsvollzuges gelten, die das Betreibungsamt nicht von sich aus in der Pfändungsurkunde erwähnen zu sollen glaubte.

3.- Beschwerde und Rekurs sind somit nicht begründet. Ein Begehren um ergänzende Angaben ausserhalb der Pfändungsurkunde, gemäss Art. 8 Abs. 2 SchKG, unter entsprechender Gebührenbelastung, hat der Rekurrent bisher nicht gestellt. Er könnte auf diesem Wege nicht etwa den Lauf einer neuen Beschwerdefrist erzielen, um die Ausstellung einer leeren Pfändungsurkunde überhaupt anfechten zu können. Selbst wenn er solchen Aufschluss binnen zehn Tagen seit Erhalt der leeren Pfändungsurkunde nachgesucht hätte, wäre die mit deren Zustellung und der damit bewirkten Kenntnis des negativen Erfolges des Pfändungsbegehrens in Gang gekommene Beschwerdefrist nach Art. 17 SchKG nicht verlängert worden (BGE 73 III 114). Von dieser gesetzlichen Ordnung darf nicht abgewichen werden. Damit ist der Frage nicht vorgegriffen, ob eine rechtzeitig mit dem Begehren um Anordnung einer effektiven Pfändung einig reichte Beschwerde nachträglich in Begehren und Begründung geändert und ergänzt werden dürfe, wenn dies dem Gläubiger erst auf Grund seither erhaltener Aufschlüsse möglich ist, und wie der Gläubiger vorgehen könne, wenn das Betreibungsamt selbst sich bei Ausstellung der leeren Pfändungsurkunde von unrichtiger (allenfalls vom Schuldner zu verantwortender) Tatsachenfeststellung leiten liess.

Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen